

Gefälschte notarielle Testamente nicht korrigierbar

Fakten und Fragen

HELMUT SCHEIMANN

Forged notarial wills cannot be rectified: Facts and Questions

© Helmut Scheimann (2026), Schiffahrter Damm 25, D-48145 Münster, Germany. Kontakt / Contact: info@testamente-pruefen.de / URL: <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2026.pdf>

In einem Rechtsstaat schützen oberste Gerichtshöfe die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und kontrollieren staatliche Entscheidungen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Verfassungskonformität – so lautet zumindest der Tenor der allgemeinen Verlautbarungen. Mit diesem schönen Bild ist nicht vereinbar, wenn bei einem obersten Gerichtshof Gesetze gebrochen werden mit dem Ergebnis, dass Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern nicht durchgesetzt werden können.

In a state governed by the rule of law, supreme courts protect citizens' fundamental rights and review government decisions for their legality and constitutionality—at least, that is the gist of general pronouncements. It is incompatible with this ideal image for laws to be violated within a supreme court, resulting in citizens being unable to enforce their fundamental rights.

Am 13. Juni 2024 hatte ich eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Das Ziel war, eine Ergänzung der Bundesnotarordnung zu erreichen. Wurden notarielle Testamente nach Eintritt eines Erbfalls in den Nachlassgerichten eröffnet, „sollte den Nachkommen ein Anspruch auf Einsicht in die Testamentskopien in den Notariaten [...] eingeräumt werden [...]“. Bis heute habe ich keinerlei Rückmeldung zu inhaltlichen Aspekten meiner Petition erhalten, geschweige denn ein Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses. 1

Aus Anlass des zweijährigen Jahrestages wandte ich mich mit Schreiben vom 13. Juni 2026 an den genannten Ausschuss. Darin wurden wesentliche Aspekte der Gesamtproblematik skizziert und Fragen dazu gestellt. Dieses Schreiben wurde für den vorliegenden Beitrag redaktionell bearbeitet, um die Argumentation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. 2

Ein Abkürzungsverzeichnis findet sich am Schluss des Beitrags. Die Identität von Personen ist hier verschleiert, wie bereits bei meinem Beitrag von 2025.¹ 3

¹ H. Scheimann: Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit, Teil 2. Selbstpublikation 2025, <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2025.pdf> [Stand 01.07.2026], Rn. 3.

I. Keine Korrektur eines gefälschten notariellen Testaments möglich

Die Fakten:

1. Obwohl notarielle Testamente allgemein als unantastbar gelten, können diese mit geringem Aufwand, minimalem Risiko und ohne Wissen der Notar:innen von deren Fachangestellten manipuliert werden.² 4
2. Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Fälschung eines solchen Dokuments – etwa da die Seiten nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, mit Schnur und Prägesiegel gesichert sind –, ließe sich dessen Korrektheit theoretisch anhand eines Vergleichs mit der in der Regel im Notariat verbliebenen Ablichtung überprüfen. Diese Testamentsfassung zu fälschen, verbietet sich, da dies leicht auffallen könnte. Schließlich hat jede Erblasserin und jeder Erblasser das Recht, eine Testamentsablichtung einzusehen, um bspw. noch Änderungen vornehmen zu lassen.³ Allerdings sind Notar:innen über den Tod der Testierenden hinaus an ihre Schweigepflicht gebunden. 5
3. Wurde ein notarielles Testament manipuliert, ist zwingend davon auszugehen, dass die Betroffenen eine Aufklärung sowie eine Korrektur verlangen würden. Hingegen müsste aus Sicht der Notar:innen eine solche Aufklärung eher verhindert werden, da sie grundsätzlich für Dokumentenfälschungen ihres Hilfspersonals haften (§ 278 BGB).⁴ Es drohen u. a. Amtsverlust (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 BNotO) und Haftstrafe (§ 267 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 StGB). In diesem Punkt stehen sich die jeweiligen Interessen diametral gegenüber.⁵ 6
4. Hegen Nachkommen nach Eintritt eines Erbfalls und nach der Eröffnung eines notariellen Testaments einen begründeten Fälschungsverdacht, können sie nach § 18 Abs. 2 BNotO beim Präsidenten des zuständigen Landgerichts eine Schweigepflichtentbindung der amtierenden Notarin bzw. des Notars beantragen. Die Auslegung dieses Paragraphen wird bestimmt durch das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2020 – NotZ[Brfg] 1/19. Demnach ist einem solchen Antrag zwar stattzugeben, die Notarin / der Notar entscheidet jedoch, „ob überhaupt und wie“ sie/er die gewünschten Informationen zur Testamentsablichtung erteilen will.⁶ Notar:innen dürften kaum bereit sein, eine Fälschung durch Angestellte einzugestehen, wenn sie hierfür persönlich haften. Im Falle einer Fälschung erscheint es somit als aussichtslos, dass eine korrekte Umsetzung der letztwilligen Verfügungen ermöglicht wird.⁷ 7
5. Deshalb stellt sich die Frage, ob hier ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG vorliegt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ 8

² *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 30, 32 und 34–36.

³ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 37.

⁴ Siehe auch BGH, Urt. v. 23.11.1995 – IX ZR 213/94, BGHZ 131, 200 und 204–209.

⁵ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 39.

⁶ BGH, Urt. v. 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19, Leitsatz b sowie Rn. 14 und 22.

⁷ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 26, 64 f. und 67.

Die Frage:

Gibt es eine Perspektive dahingehend, dass die Korrektur eines gefälschten notariellen Testaments in absehbarer Zeit ermöglicht wird – etwa durch eine Ergänzung der Bundesnotarordnung oder durch eine andere Maßnahme? 9

II. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2020

Die Fakten:

1. In zivilrechtlichen Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof dürfen die Klagenden ausschließlich von Rechtsanwält:innen vertreten werden, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind. Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 170 Abs. 1 BRAO). Eine solche Zulassung besaß Notar R., dessen Dienste ich im vorliegenden Verfahren in Anspruch nahm, nicht. Das Urteil basiert somit auf gravierenden Verstößen gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 164–170) und gegen die Zivilprozessordnung (§ 78 Abs. 1).⁸ 10
2. Fünf Richter:innen haben das fragliche Urteil erlassen. Bei zweien handelte es sich um Notare, die als ehrenamtliche Beisitzer die Stellung von Berufsrichtern innehatten. Die fünf Richter:innen räumten die Fälschbarkeit notarieller Testamente ein.⁹ Vor diesem Hintergrund hatten sie zwischen zwei Alternativen zu entscheiden: Die Notar:innen werden vor den Konsequenzen möglicher Testamentsfälschungen ihrer Angestellten geschützt oder die letztwilligen Verfügungen werden korrekt vollzogen. Eine Entscheidung zwischen diesen zwei Alternativen betraf direkt die ureigensten Interessen der zwei Notare, die als Richter aufgetreten sind, sowie auch die Interessen sämtlicher Kolleginnen und Kollegen dieser zwei Notare. Unter diesen Bedingungen war eine unparteiische Rechtsprechung kaum möglich.¹⁰ 11
3. Hier stellt sich die Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 97 Abs. 1 GG vorliegt: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ 12
4. Im Urteil wird bei den „Entscheidungsgründen“ erklärt, dass der Zusatz im erstinstanzlich gestellten Antrag, die Schweigepflichtentbindung des Notars solle „zwecks Einsichtnahme“ in die Testamentsablichtung erfolgen, im Berufungsantrag entfallen sei – also im Antrag beim OLG Köln.¹¹ Zuvor wird jedoch unter „Tatbestand“ mitgeteilt, dass beim OLG Köln „zwecks Einsichtnahme in das notarielle Testament“ geklagt worden sei.¹² Ein tatsächlicher Verzicht auf den fraglichen Zusatz hätte bedeutet, dass es sich bei dem gegenüber dem Bundesgerichtshof genannten Antragsziel 13

⁸ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 74–77.

⁹ BGH, Urt. v. 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19 –, Rn. 20.

¹⁰ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 81 f.

¹¹ BGH, Urt. v. 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19 –, Rn. 13.

¹² BGH, Urt. v. 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19 –, Rn. 4.

„Einsichtnahme in die Testamentsablichtung“ um eine nicht beantragte und nicht bewilligte Klageänderung gehandelt hätte (§ 263 ZPO). Dies impliziert die falsche Darstellung.¹³

5. In allen Instanzen des Verfahrens wurden zwei Antrags- bzw. Klageziele verfolgt, 14
(1) Befreiung der amtierenden Notarin von ihrer Verschwiegenheitspflicht und
(2) Einsichtnahme in die Testamentsablichtung im Notariat. Der Bundesgerichtshof
befasste sich in seinem Urteil ausschließlich mit Ziel 1, nicht jedoch mit Ziel 2.¹⁴
6. Der Bundesgerichtshof billigte der von ihrer Schweigepflicht entbundenen Notarin 15
die Entscheidung zu, „ob überhaupt und wie“ sie die erstrebten Informationen erteilen
wollte. Damit wurde der Notarin de facto ein Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht
erteilt. Diese Rechtsauslegung wurde in diesem Urteil neu eingeführt, jedoch nur für den
Umgang mit Testamentsablichtungen. Bis dahin galt, dass den Notar:innen nach einer
Schweigepflichtentbindung kein Zeugnisverweigerungsrecht zustand. Diese alte Auslegung
besteht – parallel zu der neuen – in anderen Zusammenhängen weiter fort. Zur Einführung
der neuen Rechtsauslegung und zur Abgrenzung von der anderen Auslegung wird keinerlei
Erklärung abgegeben.¹⁵
7. Der Bundesgerichtshof gibt in seinem Urteil allerdings drei Quellen an, die die von 16
ihm neu eingeführte Rechtsauslegung als bereits zuvor gültig ausweisen sollen. Doch der
fragliche Aspekt wird dort nicht einmal auch nur ansatzweise erwähnt. Den drei Quellenangaben
mangelt es an jeglicher Beweiskraft.¹⁶
8. Die Aufgabe des Bundesgerichtshofs besteht u. a. darin, *eine einheitliche Rechtspre-* 17
chung zu sichern. Hiergegen verstößt die Einführung der neuen Rechtsauslegung, die fortan
parallel zu der bis dahin gültigen anzuwenden ist.¹⁷

Die Frage:

Kann dieses Urteil Bestand haben oder ist es aufzuheben? Letzteres u. a. deshalb, da es 18
auf gravierenden Verstößen gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung und gegen die
Zivilprozessordnung basiert?

III. Kein rechtsstaatliches Verfahren möglich

Die Fakten:

1. Über einen Antrag auf Schweigepflichtentbindung einer Notarin bzw. eines Notars 19
entscheidet der Präsident des zuständigen Landgerichts, als Aufsichtsbehörde. Er

¹³ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 78 f.

¹⁴ Siehe oben, Rn. 8; siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 80.

¹⁵ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 87–89 und 96–99.

¹⁶ *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 103 f.

¹⁷ Siehe auch *Scheimann*: Beispiel (Fn. 1), Rn. 89.

hat „nach pflichtgemäßem Ermessen“ zu entscheiden, ob die oder der Verstorbene die Befreiung erteilen würde.¹⁸ Der Landgerichtspräsident hat jedoch keine Möglichkeit, den mutmaßlichen Willen einer verstorbenen Person, die man nie kennengelernt hat, zu ermitteln. – Wie bei einer späteren Akteneinsicht festgestellt wurde, ist im vorliegenden Fall gar nicht erst versucht worden, Informationen zu den Umständen zu ermitteln, die auf den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen schließen lassen könnten.¹⁹ Es wurden sogar sämtliche vorgetragenen Informationen zu den Umständen ignoriert.²⁰ – Letztlich bleibt also nur, willkürlich zu entscheiden, im Interesse der antragstellenden Person oder im Interesse nicht nur der Notar:innen, sondern auch zahlreicher anderer Institutionen, die ebenfalls daran interessiert sein dürften, dass die Unantastbarkeit notarieller Testamente erhalten bleibt.²¹

2. Notar R., dessen Dienste ich im vorliegenden Verfahren in Anspruch nahm, konnte 20
kein Interesse daran gehabt haben, dass in dem zu erlassenden Grundsatzurteil festgelegt wird, dass angesichts eines gefälschten notariellen Testaments Notar:innen hierfür haftbar gemacht werden können – im eigenen und im Interesse seines Berufsstandes.²² Für all seine Kolleg:innen hätte dasselbe gegolten, ebenso für Rechtsanwält:innen mit dem Schwerpunkt „Erbrecht“, denn auch sie verfassen Testamente und können sich nicht sicher sein, dass ihre Angestellten mit diesen ausnahmslos korrekt umgehen. Wenn es um diese Thematik geht, ist somit bei diesem gesamten Personenkreis von Befangenheit auszugehen. Andererseits dürften Rechtsanwält:innen, die mit dem Erbrecht nicht vertraut sind, nicht bereit sein, einen solchen Fall zu übernehmen. Es gab also kaum eine Chance auf eine angemessenen Rechtsvertretung – es sei denn, ich hätte die Dienste einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen können, die/der beim Bundesgerichtshof zugelassen war. Doch dies wurde mir verwehrt.²³
3. Prozessgegner in der zweiten Instanz beim OLG Köln war der Präsident des LG Mün- 21
ster, also Notar R.s Aufsichtsbehörde. Das OLG Köln war seine übergeordnete Aufsichtsbehörde. Der Landgerichtspräsident überprüft in regelmäßigen Abständen die Amtsführung der Notar:innen und kann ohne besonderen Anlass Zwischenprüfungen und Stichproben vornehmen (§ 93 Abs. 1 BNotO). Der Notar musste jederzeit damit rechnen, dass eine solche Prüfung bei ihm und bei seinen Kanzleikolleg:innen besonders umfangreich und streng hätte ausfallen können. Unter diesen Bedingungen war keine unvoreingenommene und unabhängige Rechtsvertretung möglich.²⁴

¹⁸ BGH, Urt. v. 20.07.2020 – NotZ[Brfg] 1/19 –, Leitsatz a.

¹⁹ H. Scheimann: Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit. Selbstpublikation 2023, <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2023.pdf> [Stand 29.06.2026], Rn. 56 und 65; siehe auch Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 56 f.

²⁰ Scheimann, 2023 (Fn. 19), Rn. 34–38 und 40–50.

²¹ Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 39–47.

²² Siehe oben, Rn. 11; siehe auch Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 59.

²³ Siehe oben, Rn. 10.

²⁴ Siehe auch Scheimann: Beispiel (Fn. 1), Rn. 60.

Die Frage:

Kann angesichts der aufgezeigten Zusammenhänge ein Antrags- und Klageverfahren auf
Einsichtnahme in die Ablichtung eines notariellen Testaments im Notariat rechtsstaat-
lichen Kriterien genügen? 22

Die vorstehenden Ausführungen sollen verdeutlichen, dass ein gravierender Mangel be- 23
steht. Lassen konkrete Umstände nach der Testamentseröffnung auf einen begründeten
Verdacht schließen, dass ein notarielles Testament gefälscht worden sein könnte, kann bei
der derzeitigen Rechtslage und Praxis die im Notariat verwahrte Ablichtung nicht zur Über-
prüfung dieses Verdachts herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die
Frage, ob die Bundesnotarordnung insoweit einer Ergänzung bedarf.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Brfg	Berufung
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
LG	Landgericht
NotZ	Notarzeitung (Entscheidungssammlung des BGH online)
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung